

Verordnung
über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes
für die staatlich anerkannte Heilquelle
„Neue Martinsquelle“ in Bad Laer, Landkreis Osnabrück
- Heilquellenschutzgebiet Bad Laer -

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 bis 4 und den §§ 49 bis 51 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird folgendes verordnet:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- 1) Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle „Neue Martinsquelle“ in Bad Laer im Landkreis Osnabrück wird zugunsten der Gemeinde Bad Laer ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.
- 2) Der Brunnen der staatlich anerkannten Heilquelle „Neue Martinsquelle“ befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Laer, Flur 3, Flurstück 114/15.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

- 1) Das Heilquellenschutzgebiet (HQSG) gliedert sich in eine Schutzzone zum qualitativen Schutz der Heilquelle, und zwar in:

Schutzzone I (Fassungsbereich)

und in zwei Schutzzonen zum quantitativen Schutz der Heilquelle, und zwar in

Schutzzone A (Innere Zone)

Schutzzone B (Äußere Zone)

- 2) Festsetzungen für Wasserschutzgebiete innerhalb des Heilquellenschutzgebietes bleiben unberührt.

§ 3

Grenzen der Schutzzonen

- 1) Das Heilquellenschutzgebiet liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bad Laer. Die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- 2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus dem Lageplan des Fassungsgebietes im Maßstab 1 : 1000 sowie der Schutzzoneneingrenzung im Maßstab 1 : 5.000. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sowie der Gemeinde Bad Laer aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen für die qualitative Schutzzone I

- 1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Heilquelle sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Heilquelle.
- 2) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind
 1. der Fußgängerverkehr zum Zwecke der Betretung der Schutzzone I zur ordnungsgemäßen Nutzung des Kurparks;
 2. der Fahrbetrieb mit manuell bedienbaren oder elektrisch betriebenen Rollstühlen oder ähnlichen Fahrzeugen, die ausschließlich der Beförderung von gehbehinderten oder gehunfähigen Personen dienen, zum Zwecke der Befahrung der Schutzzone I zur ordnungsgemäßen Nutzung des Kurparks;
- 3) Die Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in einem Radius von 5 m um die Fassung der Heilquelle verboten.
- 4) Das Verletzen der belebten Bodenzone ist verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die quantitative Schutzzone A

In der quantitativen Schutzzone A sind verboten:

1. Erdaufschlüsse und Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 m Tiefe und jegliche Eingriffe in den Untergrund sofern sie zu Veränderungen der Grundwasseroberfläche führen können;
2. Sprengungen jeder Art;
3. das Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser. Hiervon ausgenommen sind Soleentnahmen mittels der bestehenden Gewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Laer im Rahmen der erteilten Zulassungen / Bewilligungen;
4. das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund;
5. das Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer.

§ 6

Schutzbestimmungen für die quantitative Schutzzone B

In der quantitativen Schutzzone B sind verboten:

1. Erdaufschlüsse und Eingriffe in den Untergrund von mehr als 20 m Tiefe;
2. Bergbau (Eingriffe in den Boden / Untergrund zur Gewinnung von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers);
3. das Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände. Hiervon ausgenommen sind Soleentnahmen mittels der bestehenden Solegewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Laer im Rahmen der erteilten Zulassungen / Bewilligungen;
4. das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände;
5. Sprengungen im Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände;
6. Heizungs- und Kühlanlagen, die die Untergrund- und Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen), sofern sie geeignet sind die Temperaturverhältnisse in einer Tiefe von mehr als 20 m unter Gelände messbar ($\pm 1^\circ \text{C}$) zu verändern.

§ 7

Befreiung von den Verboten

Der Landkreis Osnabrück als zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten nach §§ 4, 5 und 6 in der qualitativen Schutzzone I und den quantitativen Schutzzonen A und B im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
2. der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

§ 8

Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Heilquellenschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in §§ 4, 5 und 6 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Heilquelle erforderlich sind (z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.).
- 2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Begünstigten die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 10

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- 1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, hat die Gemeinde Bad Laer als Begünstigte dieser Verordnung dafür gemäß § 142 Abs. 1 i.V.m. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 55 bis 59 NWG vom Landkreis Osnabrück festgesetzt, wenn zwischen der Gemeinde Bad Laer und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 56 NWG ist die Gemeinde Bad Laer bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- 3) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in §§ 4, 5 und 6 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Schutzbestimmung nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 28.09.2009

Landkreis Osnabrück
Der Landrat



